

D VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeinde Neufahrn b. Freising hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.07.09 hat in der Zeit vom 02.07.2010 bis 04.08.2010 stattgefunden.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2010 nach § 4 Abs. 1 BauGB unter Fristsetzung bis 04.08.2010 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 17.02.2012. bis 21.03.2012 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich nach unter Fristsetzung bis 21.03.2012 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- 4. Die erneute Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2012 erfolgte nach § 4 a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 16.11.2012 bis einschließlich 19.12.2012.
- 5. Die Gemeinde Neufahrn b. Freising hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2013 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2012 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

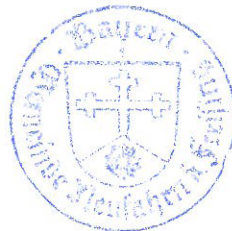


Neufahrn b. Freising, am 21.1.2014

Schneider, erster Bürgermeister

- 6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde erfolgte am 28.1.14. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2012 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Siegel



Neufahrn b. Freising, am 28.1.2014

Schneider, erster Bürgermeister